

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**der Gemeinde Petersdorf**  
**(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 26.11.2020

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Grabnutzungsgebühren
§ 3	Leichenhausgebühren
§ 4	Bestattungsgebühren
§ 5	Sonstige Gebühren
§ 6	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 7	Gebührensschuldner
§ 8	Inkrafttreten

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**der Gemeinde Petersdorf**

**(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 26.11.2020

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), erlässt die Gemeinde Petersdorf (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/FS):

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Leichenhausgebühren (§ 3)
- c) Bestattungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

## § 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in Euro für

Art Grabstätte	je volle Ruhefrist	je Verlängerung um 5 Jahre	je Verlängerung um 10 Jahre
Einzelgrabstätte	1.280	256	512
Doppelgrabstätte	2.260	452	904
Urnengrabstätte (in allen Bereichen)	910	455	910
Urnen-Baumgrabstätte	720	360	720
Urnengrabfeld (anonym)	300		

(2) <sup>1</sup>Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabnutzungsgebühr nach der jahresanteilig erforderlichen Verlängerung auf die Ruhefrist dieser Bestattung (§ 9 Absätze 4 und 8 FS). <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Bestattungen im anonymen Urnengrabfeld.

## § 3 Leichenhausgebühren

<sup>1</sup>Die Leichenhausgebühren betragen in Euro für

a)	die Nutzung der Leichenhalle pro Kalendertag	100
b)	die Aufbahrung einer Leiche / Urne	105
c)	das Auf- und Zusperrern des Aufbahrungsraumes, je Vorgang durch das Bestattungsunternehmen	70

<sup>2</sup>Die Aufbahrung beinhaltet die Grundausrüstung des Raumes mit Trauerschmuck und Reinigung.

## § 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen in Euro für

a)	das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuschlag bei Tieferlegung 75 €</li> <li>○ Zuschlag Grabdekoration, Abdeckung Erdhügel 80 €</li> <li>○ Abschlag eigene Sargträger incl. Verfüllung Grab - 150 €</li> </ul> </li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindern bis 10 Jahren 470 €</li> <li>• Tot- und Fehlgeburten (Tiefe 0,80 m) 220 €</li> <li>• Urnen 235 €</li> </ul>	
b)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen je Erdbestattung 280 € je Urnenbestattung 140 €	
c)	die Ausgrabung von Leichen/Gebeinen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuschlag bei Tieflage 75 €</li> </ul>	895 €
d)	die Umbettung von Leichen/Gebeinen innerhalb der Bestattungseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zuschlag bei Ausgrabung aus Tieflage und/oder Einbettung in Tieflage je 75 €</li> </ul>	1.665 €
e)	die Ausgrabung von Urnen	180 €
f)	die Grab-Umsetzung je Urne innerhalb der Bestattungseinrichtung	300 €

(2) Der Bestattungspflichtige kann folgende Leistungen im Zusammenhang mit einer anstehenden Bestattung bei der Gemeinde beauftragen (vgl. § 11 Abs. 5 FS):

a)	Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen	25 €
b)	Entfernen von Gehölz- und Dauerpflanzen, je Stunde	85 €
c)	Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einzel- und Doppelgrabstätten 130 €</li> <li>• bei Urnengrabstätten nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) FS 85 €</li> </ul>	
d)	Verschieben und Wieder-Setzen von Liegeplatten bei Urnengrabstätten	85 €
e)	Entfernen von Altfundamenten, je Stunde	85 €

## § 5 Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen in Euro erhoben:

a)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	60
b)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Urne	30
c)	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts	30
d)	Erlaubnis Grabmale, bauliche Anlagen	30
e)	Erlaubnis zur Verlängerung/ Verkürzung des Bestattungszeitpunktes	30
f)	Einräumung eines Bestattungsrechts auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FS)	120

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit jeder Verleihung eines Nutzungsrechts oder anlässlich dessen Verlängerung.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder deren ersatzweisen Erbringung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Amtshandlungen.
- (5) Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensuldner ist, wer

- a) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist und ein Benutzungsrecht in Anspruch genommen hat,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
- d) im Übrigen den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, oder
- e) eine Leistung ersatzweise beansprucht hat.

<sup>2</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Petersdorf vom 23.12.1993 außer Kraft.

Petersdorf, den 26.11.2020

Gemeinde Petersdorf

gez.

Dietrich Binder  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat Petersdorf hat  
in seiner Sitzung am 23.11.2020 die

**Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Petersdorf  
(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)**

vom 26.11.2020 beschlossen.

Die Satzung wurde am 30.11.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling,  
Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag  
an den Gemeindetafeln der Gemeinde Petersdorf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.12.2020  
angeheftet und am 13.01.2021 abgenommen.

Aindling, den 20.01.2021

W. Krenz  
Leiter der Geschäftsstelle